

**Satzung  
des  
Förderkreises**

„Förderkreis der St.Laurentius-Schule, Schule mit dem  
Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung e.V.“

Bussereastr.21  
76863 Herxheim

# **Satzung des Förderkreises**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der St. Laurentius-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung e.V.“
2. Der Sitz des Förderkreises ist 76863 Herxheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau/Pfalz eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erziehung und die Unterstützung der sozialen Arbeit der St. Laurentius-Schule Herxheim in jeder Weise, zum Wohle der Kinder mit dem Förderbedarf ganzheitliche Entwicklung.
2. Die Hilfe erstreckt sich auf schulische Vorhaben, die
  - a. Zur positiven Entwicklung auf die Behinderungen nötig sind,
  - b. Die Eingliederung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft bewirken,
  - c. Erzieherische Ziele entscheidend beeinflussen.
3. Der Förderkreis ist ein Bindeglied besonderer Art zwischen Elternhaus, Heim, Schule und Öffentlichkeit, der sich bemüht, den Kindern und Eltern helfend und beratend beizustehen.
4. Der Förderkreis kann auch im Einzelfall helfen und beraten, wenn dies für die weitere Entwicklung eines einzelnen Kindes unbedingt erforderlich ist.
5. Der Förderkreis hat keinen Einfluss auf die unterrichtlichen und pädagogischen Maßnahmen der Schule.
6. Die Arbeit des Förderkreises und vor allem seine finanzielle Unterstützung erstreckt sich nicht auf Dinge, die im Aufgabenbereich des Schulträgers und des Landes liegen. Zur Verwirklichung von Vorhaben können diese Institutionen jedoch aufgesucht und mit ihnen zusammengearbeitet werden.
7. Um diese Zwecke zu erfüllen, will der Förderverein in der Öffentlichkeit für die Aufgaben und Probleme der St. Laurentius-Schule Interesse wecken und um Unterstützung werben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mittel des Förderkreises**

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält der Förderkreis durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Geld- und Sachspenden
  - c. Öffentliche Zuschüsse
  - d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
  - e. Sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
  - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b. durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist
  - c. durch Ausschluss
5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
  - a. durch Tod
  - b. durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist
  - c. durch Ausschluss
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Förderkreises in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
8. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des Förderkreises**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - c. die Wahl der Beisitzer
  - d. die Entlastung des Vorstandes
  - e. die Änderung der Satzung
  - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g. die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vertretung des Förderkreises gemäß § 26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen. Jeder ist für sich allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend beschränkt, dass er nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden auftreten darf.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Förderkreises zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand ist berechtigt, den Schulleiter und/oder dessen Vertreter, den Träger der Schule und die Schulbehörde (ADD) zu den Sitzungen einzuladen und mit beratender Stimme daran teilnehmen zu lassen.

### **§ 9 Haftung**

1. Der Förderkreis haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Caritasverband der Diözese Speyer mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden, übertragen. Die Vermögensbildung gilt auch beim Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes.